

## § 96 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der erste und der zweite Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Der erste Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn

1. folgende Noten erzielt wurden:

a) in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,

b) im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung oder im Fach praktische Ausbildung jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4,

c) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder

d) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5,  
oder

2. anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 aufgenommen wurde.

(3) Pflichtfächer, die im ersten oder zweiten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Der zweite Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn

1. das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder

2. die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.

<sup>2</sup>Das Colloquium gilt in den Fällen des § 95 Abs. 3 Satz 4 als nicht bestanden. <sup>3</sup>Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.